Bundesrat Drucksache **909/1/93**

07.03.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - Fz - K

zu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuß** (G) und

der **Ausschuß für Kulturfragen** (K)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

G

1. Zu § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Prüfungstermine und die Zulassung sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden."

Begründung:

Da die Prüfung nach Absatz 1 bereits zwei Monate vor Ende der Ausbildung beginnen kann, müßte die Zulassung zwölf Wochen vorher ausgesprochen werden und der Antrag auf Zulassung ungefähr fünfzehn Wochen vor Ausbildungsende gestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 kaum ausstellbar, da große Teile der Ausbildung noch nicht absolviert wurden. Auch im Hinblick auf eine mögliche Wiederholungsprüfung ist der Zeitraum von vier Wochen zu lang.

Ausgeliefert am 07. MRZ. 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH. Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

G
K

2. Zu § 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

Begründung:

Die Bestimmung über das Bestehen des praktischen Prüfungsteils in § 7 Abs. 1 überschneidet sich mit § 14 Abs. 2 Satz 3.

3. Zu § 7 Abs. 2 nach Satz 1 und Anlage 6

G

In § 7 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In dem Zeugnis werden die Noten der Fächer und der Fächergruppen sowie die zusammengefaßten Prüfungsnoten des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung ausgewiesen."

Als Folge ist in der Anlage 6 der die Prüfungsnoten betreffende Teil wie folgt zu fassen:

"Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

Prüfungsnoten in den Fächergruppen der schriftlichen Prüfung

1. _____
2. _____

Gesamtnote:

Prüfungsnoten in den Fächern der mündlichen Prüfung:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Gesamtnote:

(noch Ziff. 3)

Prüfungsnoten im praktischen Teil der Prüfung:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Gesamtnote: _____"

Begründung:

Angesichts der differenzierten Ausbildung und der darauf aufbauenden späteren differenzierten Berufstätigkeit der Schüler muß das Zeugnis den Kenntnisstand des Schülers möglichst eingehend und fächerspezifisch dartun. Es wäre unvertretbar, Personen mit unzureichenden Kenntnissen in einer Fächergruppe, die im Zeugnis nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung durch anderweitige Leistungen kompensiert werden, später ohne Nachschulung gerade im Bereich dieser Fächer, z. B. in der Krebsprävention, einzusetzen. Werden aber gemäß der hier beantragten Fassung der Vorschrift die Prüfungsergebnisse detailliert im Zeugnis ausgewiesen, würde mit dem dargestellten Mißstand in der Praxis nicht mehr zu rechnen sein.

...

G
K

4. Zu § 12 Abs. 2 und 3

§ 12 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:
"Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird."

b) In Absatz 3 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:
zu a:

Die Prüflinge sollen in jeder der beiden Aufsichtsarbeiten mindestens die Leistung "ausreichend" erbringen, da sie ansonsten für den Beruf des technischen Assistenten in der Medizin nicht geeignet erscheinen.

zu b:

[-] nur G

Folgeänderung zu Buchstabe a. [Gleichzeitig wird durch die Streichung des § 12 Abs. 3 Satz 3 vermieden, daß die drei Prüfungsteile unterschiedlich bewertet werden, denn § 12 Abs. 3 Satz 3 legt die maßgeblichen Notenwerte nur für den schriftlichen Teil fest.]

K

5. Zu § 13 Abs. 2 Satz 4

In § 13 Abs. 2 Satz 4
sind die Worte 'wenn nicht mehr als ein Fach mit "mangelhaft" '
durch die Worte 'wenn höchstens ein Fach nicht schlechter als "mangelhaft" '
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist erforderlich, die Ausgleichsmöglichkeit bei Benotung eines Faches mit "ungenügend" ausdrücklich zu regeln.

...

K 6. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1

In § 14 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte
"zwei Wochen" durch die Worte
"vier Wochen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung sieht vor, daß dieser Teil der Prüfung innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein soll. In der Praxis ist das organisatorisch - insbesondere bei Prüfungen am Patienten - kaum zu realisieren. Eine Erhöhung der Prüfungszeit auf vier Wochen erscheint angemessen.

G 7. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 3

In § 17 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort "je" zu steichen und nach dem Wort "Lokalisations-" das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Die dynamische Studie macht das Vorhandensein eines geeigneten Patienten und somit die Inanspruchnahme eines Krankenhauses erforderlich.
Die statische Studie oder Aufnahme (Lokalisationsuntersuchung) kann dagegen am Phantom dargestellt werden. Diese Alternative muß, um die Prüfung jederzeit sicherstellen zu können, gegeben sein.

...

K 8. Zu den Anlagen 1 bis 4 (Teil A Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4)

In den Anlagen 1 bis 4 sind jeweils in Teil A Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4
die Worte "Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde"
durch die Worte "Berufs- , Gesetzes- und Staatskunde"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Fachbezeichnung "Staatsbürgerkunde" wird inhaltlich unterschiedlich interpretiert. Lehrer der ehemaligen DDR mit der Lehrbefähigung für das Fach "Staatsbürgerkunde" könnten auf Einsatz in diesem Fach begründet Anspruch erheben.

G 9. Zu Anlage 5 Satz 2

In der Anlage 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Ausbildung wurde während des theoretischen und praktischen Unterrichts um .... Tage und während der praktischen Ausbildung um .... Tage unterbrochen."

Begründung:

Die zuständige Behörde muß bei einem Überschreiten der Fehlzeiten erkennen können, in welchem Bereich die Fehlzeiten überschritten wurden, um entsprechende Festlegungen zur Verlängerung der Ausbildung treffen zu können.

...

B

10. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.